

Führerausweisregelung ab 1.4.2003, Übersicht Kategorie Motorräder A1 und A

	Unterkategorie A1		Kategorie A	
	16 Jahre	18 Jahre	18 Jahre	25 Jahre / oder 2-jährige Fahrpraxis (A 25 kW)
Mindestalter	16 Jahre	18 Jahre	18 Jahre	25 Jahre / oder 2-jährige Fahrpraxis (A 25 kW)
Kategorie	A1	A1	A	A
Leistung	max. 11 kW	max. 11 kW	max. 25 kW / 0.16kW pro Kg	mehr als 25 kW / 0.16kW pro Kg
Hubraum	max. 50 ccm	max. 125 ccm	mehr als 125 ccm	unbeschränkt
Geschwindigkeit	unbeschränkt *	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Voraussetzungen für Lernfahrausweis	Seh-Test Nothelfer-Kurs Basis-Theorie	Seh-Test Nothelfer-Kurs Basis-Theorie	Seh-Test Nothelfer-Kurs Basis-Theorie	Seh-Test Nothelfer-Kurs Basis-Theorie
Vehrkundeunterricht Oblig. Grundschulung	8 h praxisbezogener VKU 8 Stunden Praxis	8 h praxisbezogener VKU 8 Stunden Praxis	8 h praxisbezogener VKU 12 Stunden / 6 Stunden**	8 h praxisbezogener VKU 12 Stunden / 6 Stunden**
Praktische Prüfung	ja	ja	ja	ja
Prüfungsfahrzeug	2-rädriges MR / max. 50 ccm / max. 11 kW / ohne Seitenwagen	2-rädriges MR / max.125 ccm / max: 11 kW / ohne Seitenwagen	2-rädriges MR / mit 2 Sitzpl./ max 25 kW / ausgen. MR Kat. A1 / ohne Seitenwagen	2-rädriges MR / mit 2 Sitzplätzen / mind. 35 kW / ohne Seitenwagen
Prüfungsfreier Aufstieg	ab 18 Jahren alle Kat. A1 MR		nach 2-jähriger klagloser Fahrt	
Berechtigt zum Fahren der Kategorien	M, F, G, Unterkat. A1 max. 50 ccm	M, F, G, Unterkat. A1	M, F, G, Unterkat. A1, A beschränkt, B1	M, F, G, Unterkat. A1, A, B1

* Autobahnfahrten sind verboten

** 6 Stunden wer eine bestandene Prüfung der Kat. A1 nach neuem Recht besitzt.

⇔ Bereits erworbene Ausbildungsblöcke werden auf die anderen Kategorien übertragen.

Änderungen vorbehalten / Stand 1.4.2003

Allgemeine Infos:	3
Der Weg zum Führerausweis Kat. A und der Unterkategorie A1	3
Allgemeine Infos:	4
Der Weg zum Führerausweis Kat. B (Auto)	4
Übergangsbestimmungen:	5
Lernfahrausweis Kat A1 gültig bis nach dem 1.4.03.....	5
LA Kat. A1 vorhanden.....	5
Möglichkeit 1 (nach altem Recht)	5
Möglichkeit 2 (neues Recht)	5
Möglichkeit 3 (nach neuem Recht) ab Alter von 25 Jahren	5
Übergangsbestimmungen:	6
Roller 50 cm ³ und 100 cm ³	6
Hinweis:	6
Der Weg zum Motorradführerausweis ab 1.4.03 Ausweis Kategorie B (Auto) vorhanden	7
Ziel: Unterkategorie A1(125 cm ³) ab 18 Jahren	7
Hinweis	7
Ziel: Kat. A beschränkt ab 18 Jahren	7
Ziel: Kat. A ab 25 Jahren	8
Allgemeine Infos:	8
Der Weg zum Motorradführerausweis ab 1.4.03 Ausweis Kategorie A1(Motorrad) vorhanden	9
Ziel: Kat. A beschränkt ab 18 Jahren	9
Hinweis:	9
Ziel: Kat. A ab 20 Jahren	9
Ziel: Kat. A ab 25 Jahren.....	10
Allgemeine Infos:	10
Der Weg zum Motorradführerausweis ab 1.4.03 Keine Kategorie vorhanden.....	11
Ziel: Unterkategorie A1 ab 16 Jahren (50 cm ³)	11
Ziel: Unterkategorie A1 ab 18 Jahren (125 cm ³)	11
Ziel: Kat. A beschränkt ab 18 Jahren	12
Ziel: Kat. A ab 25 Jahren	12
Ziel: Quad (Kat. B1)	13
Ziel: Quad (Kat. F)	13

Allgemeine Infos:

Der Weg zum Führerausweis Kat. A und der Unterkategorie A1

Wer sich erstmalig um einen Lernfahrausweis bewirbt, muss bei der Einwohnerkontrolle / Gemeindeverwaltung oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (CH-Bürger/in: Identitätskarte / Pass, Ausländer/in: Original-Ausländerausweis) vorlegen.

Das Gesuchsformular zur Erteilung eines Lernfahrausweises kann beim Strassenverkehrsamt, der Polizei, der Gemeinde oder beim Fahrlehrer angefordert werden.

Voraussetzungen für den Erhalt eines Lernfahr-Ausweises der Kat. A oder A1:

- 1 farbiges Passphoto im Format ca. 35 x 45 mm
- Sehtest, der durch einen Augenarzt oder einen, durch die kantonalen Behörden anerkannten, Augenoptiker durchgeführt wurde. Der Sehtest darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
- Bei der Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie muss eine Bescheinigung über den Besuch eines erfolgten Nothelfer-Kurses beigelegt werden. Der Kurs darf nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.
- Absolvierung der Basistheorieprüfung. **Neu:** Eine bestandene Basistheorieprüfung ist während der Dauer von **2 Jahren** gültig.
- Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Basistheorieprüfung ausgestellt.
- Der Lernfahrausweis für die Kategorien A und A1, ist während der Dauer von **4 Monaten** gültig.
- Wenn der Nachweis für die vorgeschriebene praktische Grundschulung erbracht wird, verlängert sich der Lernfahrausweis um 12 Monate.
- Besuch des Verkehrskundeunterrichtes (VKU 8 Stunden) **begleitend zur praktischen** Ausbildung. Der Nachweis des erfolgten Kursbesuches muss bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung erbracht werden. Der Kursbesuch darf maximal 2 Jahre zurückliegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz des Lernfahrausweises voraus.

Allgemeine Infos:

Der Weg zum Führerausweis Kat. B (Auto)

Wer sich erstmalig um einen Lernfahrausweis bewirbt, muss bei der Einwohnerkontrolle / Gemeindeverwaltung oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (CH-Bürger/in: Identitätskarte / Pass, Ausländer/in: Original-Ausländerausweis) vorlegen.

Das Gesuchsformular zur Erteilung eines Lernfahrausweises kann beim Strassenverkehrsamt, der Polizei, der Gemeinde oder beim Fahrlehrer angefordert werden.

Voraussetzungen für den Erwerb des Lernfahr-Ausweises der Kat. B:

- 1 farbiges Passphoto im Format ca. 35 x 45 mm.
- Sehtest, der durch einen Augenarzt oder einen, durch die kantonalen Behörden anerkannten, Augenoptiker durchgeführt wurde. Der Sehtest darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
- Bei der Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie muss eine Bescheinigung über den erfolgten Besuch eines Nothelfer-Kurses beigelegt werden. Der Kurs darf nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.
- Absolvierung der Basistheorieprüfung. **Neu:** Eine bestandene Basistheorieprüfung ist während der Dauer von **2 Jahren** gültig.
- Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Basistheorieprüfung ausgestellt.
- Der Lernfahrausweis für die Kategorie B ist während **24 Monaten** gültig.
- Besuch des Verkehrskundeunterrichtes (VKU 8 Stunden) **begleitend zur praktischen** Ausbildung. Der Nachweis des erfolgten Kursbesuches muss bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung erbracht werden. Der Kursbesuch darf maximal 2 Jahre zurückliegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz des Lernfahrausweises voraus.

Übergangsbestimmungen:

Lernfahrausweis Kat A1 gültig bis nach dem 1.4.03

Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW

LA Kat. A1 vorhanden



Möglichkeit 1 (nach altem Recht)

Praktische Grundschulung	Ja 8 Stunden
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen
Prüfungsabnahme	Mit Begleitfahrzeug, die Anweisungen werden mittels Funk erteilt.
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A beschränkt

Hinweis: Zum Aufstieg in die Kategorie A unbeschränkt, ist eine weitere praktische Prüfung erforderlich.

Möglichkeit 2 (neues Recht)

Voraussetzungen	Lernfahrausweis Kat. A beschränkt anfordern
Praktische Grundschulung	Ja 12 Stunden (inkl. Grundkurs A1 alt)
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A beschränkt

Hinweis: Keine weitere Prüfung zum Aufstieg in die Kategorie A (nach 2 Jahren klagloser Fahrpraxis) nötig.

Möglichkeit 3 (nach neuem Recht) ab Alter von 25 Jahren

Voraussetzungen	Lernfahrausweis Kat. A unbeschränkt anfordern
Praktische Grundschulung	Ja 12 Stunden (inkl. Grundkurs A1 alt)
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen, mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A

Übergangsbestimmungen:

Roller 50 cm³ und 100 cm³

Der Führerausweis der alten Kat. F berechtigt, nach dem Ausstellen eines neuen Führerausweises in Kreditkartenformat, zum Führen von Motorfahrzeugen der neuen Kategorie F, (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder und Kleinmotorräder mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 Km/h) sowie der neuen **Unterkategorie A1 beschränkt!** (Kleinmotorräder mit einer **Höchstgeschwindigkeit bis 45 Km/h**)

Will der Betreffende Motorräder der Unterkategorie A1 mit **50 cm³** und **unbeschränkter Geschwindigkeit** fahren, muss er die ganze Ausbildung der Unterkategorie A1 50 cm³ absolvieren; d.h. er muss die Basistheorie, die praktische Grundschulung, den Verkehrskundeunterricht und die praktische Prüfung absolvieren. Das betreffende Fahrzeug, dessen Geschwindigkeit neu unbeschränkt ist, muss zur MFK (Strassenverkehrsamt) angemeldet werden. Nach der MFK wird ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt und ein neues, weisses Kontrollschild abgegeben.

100 cm³ Roller dürfen weiterhin mit dem alten Führerausweis der Kat. F, beschränkt auf die **Höchstgeschwindigkeit von 45 Km/h**, gefahren werden. Nach erfolgter Ausbildung der Unterkategorie A1 ist die maximale Höchstgeschwindigkeit von 45 Km/h erlaubt. Nach absolviertem **18. Lebensjahr** dürfen 100 cm³ Motorräder **ohne Geschwindigkeitsbeschränkung** gefahren werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug von der MFK abgenommen wurde.

Wer z.Z. im Besitz eines Lernfahrausweises der Kat. F ist, kann die praktische Führerprüfung während der Gültigkeit des Lernfahrausweises nach altem Recht ablegen.

Hinweis:

Inhaber der Kat. B (inkl. Kategorie F) behalten auch nach dem 1. April 2003 das Recht, ihr Fahrzeug weiterhin zu führen. Die heutige Kat. F, neu Unterkategorie A1, kann beschränkt auf das Fahren von Kleinmotorrädern bis max. 45 Km/h umgetauscht werden. Wenn Sie einen 50 cm³ Motorrad ohne Geschwindigkeitsbeschränkung führen wollen, müssen Sie den Führerausweis der Unterkategorie A1, für das Fahren von 50cm³ Fahrzeugen erwerben.

Der Weg zum Motorradführerausweis ab 1.4.03 Ausweis Kategorie B (Auto) vorhanden



Ziel: Unterkategorie A1(125 cm³) ab 18 Jahren



Motorräder mit einem Hubraum von **nicht mehr als 125 cm³** und einer Motorleistung vom höchstens **11 kW**

Hinweis zu Kategorie B (Auto):

Inhaber der Kat. B erhalten prüfungsfrei die neue Kategorie A1, dazu muss ein Lernfahrausweis gelöst und innerhalb von 4 Monaten 8 Stunden praktische Grundschulung absolviert werden.

Mindestalter	18 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	Nicht nötig, siehe Hinweis
Praktische Grundschulung	8 Stunden
Prüfung	Nein
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, B1, B

Hinweis

Nach dem Einsenden der Bescheinigung, betreffend des erfolgreichen Abschliessens der praktischen Grundschulung, an das Strassenverkehrsamt, erhalten Sie den Eintrag der neuen Unterkategorie A1.

Ziel: Kat. A beschränkt ab 18 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **nicht mehr als 25 kW** und einem Verhältnis von Motorenleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0.16 kW/kg

Mindestalter	18 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	12 Monate Wenn praktische Grundschulung absolviert
Basistheorie	Nein
Verkehrskundeunterricht	Nein
Praktische Grundschulung	Ja 12 Stunden
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A beschränkt, B1, B

Ziel: Kat. A ab 25 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **mehr als 25 kW** oder einem Verhältnis von Motorenleistung und Leergewicht von mehr als 0.16 kW/kg

Mindestalter	25 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	12 Monate Wenn praktische Grundschulung absolviert
Basistheorie	Nein
Verkehrskundeunterricht	Nein
Praktische Grundschulung	Ja 12 Stunden
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen, mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A, B1, B

Allgemeine Infos:

Der Weg zum Führerausweis Kat. A und Unterkategorie A1

(Bei Vorliegen des Führerausweises der Kat. A1 oder B) Das Gesuchsformular für den Lernfahrausweis kann beim Strassenverkehrsamt, im Internet (www.stva.zh.ch), der Polizei, der Gemeinde oder beim Fahrlehrer angefordert werden.

Voraussetzungen für den Erhalt eines Lernfahr-Ausweises der Kat. A oder A1:

- 1 farbiges Passphoto im Format ca. 35 x 45 mm
- Sehtest, der durch einen Augenarzt oder einen, durch die kantonalen Behörden anerkannten, Augenoptiker durchgeführt wurde. Der Sehtest darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
- Der Lernfahrausweis für die Kategorien A und A1, ist für die Dauer von 4 Monaten gültig.
- Wenn der Nachweis für die vorgeschriebene praktische Grundschulung erbracht wird, verlängert sich der Lernfahrausweis um 12 Monate.

Der Weg zum Motorradführerausweis ab 1.4.03 Ausweis Kategorie A1 (Motorrad) vorhanden



Ziel: Kat. A beschränkt ab 18 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **nicht mehr als 25 kW** und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0.16 kW/kg

Hinweis zur bisherigen Kategorie A1 (Motorrad bis 125 ccm):

Inhaber der Kat A1 erhalten prüfungsfrei die neue Kat. A beschränkt (max 25 kW). Dazu muss der bestehende Ausweis nach dem 1.4.03 in den neuen Ausweis im Kreditkartenformat (FAK) umgeschrieben werden.

Mindestalter	18 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	Kein Lernfahrausweis notwendig. Ab dem 01.04.03 kann der Ausweis direkt in die Kat. A beschränkt umgeschrieben werden.
Basistheorie	Nein
Verkehrskundeunterricht	Nein
Praktische Grundschulung	Nein
Prüfung	Nein
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A beschränkt, B1

Hinweis:

Nach 2- jähriger, klagloser Fahrpraxis der Kategorie A1 alt, resp. der Kategorie A beschränkt, kann der Lernfahrausweis der Kategorie A angefordert und ohne eine weitere Ausbildung die Prüfung der Kategorie A abgelegt werden.

Ziel: Kat. A ab 20 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **mehr als 25 kW** oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0.16 kW/kg

Voraussetzung	Zwei Jahre Fahrpraxis, von Kat. A1 alt oder Kat. A beschränkt
Gültigkeit Lernfahrausweis	12 Monate (ZH 16 Monate)
Basistheorie	Nein
Verkehrskundeunterricht	Nein
Praktische Grundschulung	Nein
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen, mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A, B1

Ziel: Kat. A ab 25 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **mehr als 25 kW** oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0.16 kW/kg

Mindestalter	25 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	12 Monate (ZH 16 Monate)
Basistheorie	Nein
Verkehrskundeunterricht	Nein
Praktische Grundschulung	Nein
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen, mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1, A, B1

Allgemeine Infos:

Der Weg zum Führerausweis der Kat. A und der Unterkategorie A1

(Bei Vorliegen des Führerausweises der Kat. A1 oder B) Das Gesuchsformular für den Lernfahrausweis kann beim Strassenverkehrsamt, im Internet (www.stva.zh.ch), der Polizei, der Gemeinde oder beim Fahrlehrer angefordert werden.

Voraussetzungen für den Erhalt eines Lernfahr-Ausweises der Kat. A oder A1:

- 1 farbiges Passphoto im Format ca. 35 x 45 mm
- Sehtest, der durch einen Augenarzt oder einen, durch die kantonalen Behörden anerkannten, Augenoptiker durchgeführt wurde. Der Sehtest darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
- Der Lernfahrausweis für die Kategorien A und A1, ist für die Dauer von 4 Monaten gültig.
- Wenn der Nachweis für die vorgeschriebene praktische Grundschulung erbracht wird, verlängert sich der Lernfahrausweis um 12 Monate.

Der Weg zum Motorradführerausweis ab 1.4.03 Keine Kategorie vorhanden

Ziel: Unterkategorie A1 ab 16 Jahren (50 cm³)



Motorräder mit einem Hubraum von **nicht mehr als 50 cm³** und einer Motorleistung von höchstens 11 kW

Mindestalter	16 Jahre: 50 cm ³
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	12 Monate Nach absolvierter Grundschulung
Basistheorie	Ja
Verkehrskundeunterricht	Ja / 4 x 2 Stunden
Praktische Grundschulung	Ja 8 Std.
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges MR der Unterkategorie A1 mit max. 50cm ³
Prüfungsabnahme	Mit Begleitfahrzeug, die Anweisungen werden mittels Funk erteilt
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1

Hinweis: Nach Erreichen des 18. Lebensjahres ist man berechtigt prüfungsfrei ein Motorrad bis maximal 125 cm³ und max. 11 kW zu führen.

Ziel: Unterkategorie A1 ab 18 Jahren (125 cm³)



Motorräder mit einem Hubraum von **nicht mehr als 125 cm³** und einer Motorleistung von höchstens 11 kW

Mindestalter	18 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	12 Monate Nach absolvierter Grundschulung
Basistheorie	Ja
Verkehrskundeunterricht	Ja / 4 x 2 Stunden
Praktische Grundschulung	Ja 8 Stunden
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen
Prüfungsabnahme	Mit Begleitfahrzeug, die Anweisungen werden mittels Funk erteilt.
Berechtigung	M, F, G, Unterkategorie A1

Ziel: Kat. A beschränkt ab 18 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **nicht mehr als 25 kW** und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0.16 kW/kg

Mindestalter	18 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	12 Monate Nach absolvierter Grundschulung
Basistheorie	Ja
Verkehrskundeunterricht	Ja / 4 x 2 Stunden
Praktische Grundschulung	Ja 12 Stunden
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, A1, A beschränkt, B1

Ziel: Kat. A ab 25 Jahren



Motorräder mit einer Motorleistung von **mehr als 25 kW** oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0.16 kW/kg

Mindestalter	25 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	4 Monate
Verlängerung Lernfahrausweis	12 Monate Nach absolvierter Grundschulung
Basistheorie	Ja
Verkehrskundeunterricht	Ja / 4 x 2 Stunden
Praktische Grundschulung	Ja 12 Stunden
Prüfung	Ja
Prüfungsfahrzeug	Ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen, mit einer Motorleistung von mindestens 35kW und zwei Sitzplätzen
Prüfungsabnahme	Erfolgt durch Mitfahren auf dem Motorrad
Berechtigung	M, F, G, A1, A, B1

Ziel: Quad (Kat. B1)



Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg

Mindestalter	18 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	12 Monate
Verlängerung	Nein
Basistheorie	Ja Ausgenommen Inh. der Unterkategorie A1
VKU	Ja Ausgenommen Inhaber der Unterkategorie A1
Praktische Grundschulung	Nein
Prüfungsfahrzeug	Ein klein- oder dreirädriges Motorfahrzeug mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg, das eine Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h erreicht
Prüfungsabnahme	Mit Begleitfahrzeug, die Anweisungen werden mittels Funk erteilt.
Berechtigung	F, G, M, B1

Ziel: Quad (Kat. F)



Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder und Kleinmotorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

Mindestalter	16 Jahre
Gültigkeit Lernfahrausweis	12 Monate
Verlängerung	Nein
Theorieprüfung	Ja (vereinfachte Theorie Kat. G/F)
VKU	Nein
Praktische Grundschulung	Nein
Prüfungsfahrzeug	Ein Motorfahrzeug der Spezialkategorie F, das eine Geschwindigkeit von mindestens 30 km/h erreicht
Prüfungsabnahme	Mit Begleitfahrzeug, die Anweisungen werden mittels Funk erteilt.
Berechtigung	G, M, F